

Forum Vertragsnaturschutz zum Wohle unserer Zukunft

100 Jahre HLG, Marburg 8. Juni 2018

**„Rolle des Vertragsnaturschutzes zur Erfüllung der
Anforderungen des Managements von
Schutzgebieten und Arten“**

Peter Stühlinger

Leiter des Referates IV 3 Schutzgebiets- und
Artenmanagement, Naturschutzfinanzierung

Rechtliche Verpflichtungen

- Das Netz „Natura 2000“ muss den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL)
- Es sind die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten zu vermeiden (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL).
- Die obere Naturschutzbehörde ergreift die nötigen Maßnahmen, um die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes zu gewährleisten (§15 HAGBNatschG).

Vorrang des Vertragsnaturschutzes

§ 3 HAGBNatSchG

Vorrang des Vertragsnaturschutzes,
(§ 3 Abs. 1 Satz 1 abweichend von § 3 Abs. 3 des
Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts ist vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht.

Geschützte Gebiete = Vorrangräume Naturschutz

	Anzahl der Gebiete	Fläche (ha)	% Anteil an Landesfläche
NSG	763	36.000	1,7
FFH	582	211.000	10,0
VSG	60	311.000	14,7
LSG	129	218.000	10,3
Überschneidung		572.000	27,1
„Artenhilfs- konzepte“		+ X	+ X

Zielkulisse Naturschutz im Bereich der LN (fachliche Einschätzungen)

- 144.000 ha innerhalb N 2000 (einschließlich 10 % Vernetzungs- und Verbindungselemente des Biotopverbunds, rd. 14.000 ha)
- 120.000 ha außerhalb N 2000 (einschließlich 5% Vernetzungs- und Verbindungselemente des Biotopverbunds, rd. 30.000 ha)

Historie des Vertragsnaturschutzes in Hessen

- Erste Verträge in den 1980er Jahren in NRW, RP u.a.
- Beginn des VN in Hessen um 1990 zunächst im MKK (Schachblumenwiesen im Sinntal) und der Wetterau (Auenverbund, Wiesenbrütergebiete)
- Erste VN-Richtlinie in Hessen am 07. Mai. 1990
- Richtlinie HELP I am 17. Februar 1994
- Richtlinie HELP II oder HELP 2000 am 23. April 2001
- HELP-Erfolgskontrollen ab 1994
- Rahmenvertrag Naturschutz im Wald seit 2002
- HIAP löst HELP ab nach 2007
- HALM löst HIAP ab seit 2015

Varianten des Vertragsnaturschutzes in HE

- **VN im Offenland (HALM)** ausgerichtet auf LRTen und Arthabitate der offenen Kulturlandschaft mit Vorrang NATURA 2000
- **Vertragsnaturschutz im Wald** ausgerichtet auf Erhaltung strukturreicher Wälder mit dauerwald-artiger Bewirtschaftung und best. Totholzanteil, Erhaltung der LRT-Fläche und Laubholzanteils
- **Sonstiger Vertragsnaturschutz** z.B. Rahmenvertrag mit Keramikindustrie (Steinbrüche, Gruben, Sonderstandorte)

Wer kümmert sich um die Schutzgebietenbetreuung und die Erhaltung der Arten?

Örtlich zuständig unter Aufsicht des RP sind in den Natura
2000 – Gebieten der kreisangehörige Fachdienst
Landwirtschaft/Landschaftspflege oder das Forstamt

Ziele:

- Aufbau von Landschaftspflegeverbänden in den Landkreisen
- Etablierung einer „Biodiversitätsberatung“
- Einsatz von Fachexperten (Artenschutzbeauftragte)
- Naturschutzgroßprojekte, LIFE-Natur-Projekte
- Projektmanagement durch HLG

Vertragsnaturschutz oder Ordnungsrecht?

- Vom Ordnungsrecht als Mittel der Wahl zum Vertragsnaturschutz als gesetzlichem Vorrang – Abriss der Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte
- Grenzen und Chancen des Vertragsnaturschutzes aus heutiger Sicht
- Vertragsnaturschutz im Bereich der Landwirtschaft: vom win/win zum lose/lose? Wie geht es weiter?